



Auszug aus dem Protokoll  
Sitzung vom 11. Juni 2019 ek  
Versandt am **13. JUNI 2019**

## Gesetzgebung

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (V EG BSG)

### Der Regierungsrat,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. b und d der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 und die §§ 3 Abs. 3 Bst. h, 4 Abs. 2 Bst. a und i, 10 Abs. 3, 13 Abs. 2 und 13a ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988,

### beschliesst:

1. Die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt und der erläuternde Bericht und Antrag werden in 1. Lesung verabschiedet.
2. Die Sicherheitsdirektion wird beauftragt, das Ergebnis der 1. Lesung bei den Seeufergemeinden Zug, Oberägeri, Unterägeri, Cham, Hünenberg, Risch und Walchwil in eine bis zum 30. August 2019 dauernde externe Vernehmlassung zu geben.
3. Mitteilung per E-Mail an:
  - Sicherheitsdirektion
  - Staatskanzlei
  - Strassenverkehrsamt

Regierungsrat des Kantons Zug

Stephan Schleiss  
Landammann

Renée Spillmann Siegwart  
stv. Landschreiberin

## **I. Ausgangslage**

Im Rahmen des Sparpakets 2018 beschloss der Kantonsrat an seiner 2. Lesung vom 31. August 2017<sup>1</sup> eine Anpassung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988 (BGS 753.1; nachfolgend: EG BSG). Seit Inkrafttreten dieser Änderung am 1. Januar 2019 besteht für Schiffe, die gemäss dem Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG; SR 747.201) kennzeichnungspflichtig sind, neu eine Steuerpflicht (§ 13 Abs. 1 EG BSG). Diejenigen Bestimmungen, die einer Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe bedürfen, sind – neben einzelnen Anpassungen in den geltenden §§ 3, 8 und 10 – in den neuen §§ 13a bis 13f EG BSG festgeschrieben. Namentlich geht es um die Steuerpflicht, die Steuerperiode, die Bemessungsgrundlagen und den Steuertarif. Eine weitere Neuerung sieht § 10 Abs. 3 EG BSG vor: Danach kann sich der Kanton mittels Beitragsentscheiden an den Kosten des Seerettungsdienstes beteiligen. Dieser ist Sache der Seeufergemeinden (§ 10 Abs. 2 Satz 1 EG BSG). Ein Anspruch auf Ausrichtung eines Beitrags besteht nicht. Über die Ausrichtung von Beiträgen entscheidet die Sicherheitsdirektion (§ 3 Abs. 3 Bst. h EG BSG).

Neben einzelnen erforderlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Steuerpflicht (Zuständigkeit, Rechnungsstellung, Verwendungszweck der Steuereinnahmen) regelt die vorliegende neue Verordnung zum EG BSG (V EG BSG) insbesondere die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Beitrags an den Seerettungsdienst der Seeufergemeinden sowie die dazugehörigen Verfahrensmodalitäten. Die Verordnung beschränkt sich auf die Punkte, die einer Rechtsgrundlage bedürfen.

## **II. Die Bestimmungen der Verordnung im Einzelnen**

### **1. Schiffssteuern**

#### **§ 1 Zuständigkeit**

Das Strassenverkehrsamt vollzieht als Schifffahrtskontrollbehörde die Vorschriften über die Schifffahrt, soweit weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht eine andere Behörde als zuständig erklären (§ 4 Abs. 1 EG BSG). Als für den Vollzug hauptverantwortliche Behörde ist es sachlich richtig, das Strassenverkehrsamt auch mit der Erhebung der Schiffssteuern gemäss den §§ 13a ff. des EG BSG zu betrauen, wie dies § 1 Abs. 1 der vorliegenden Verordnung vorsieht.

Gemäss Abs. 2 dieser Verordnungsbestimmung obliegt dem Strassenverkehrsamt auch der Entscheid über die Steuerbefreiung nach den gesetzlichen Voraussetzungen gemäss § 13a Abs. 2 EG BSG (§ 1 Abs. 2 V EG BSG). So sieht das Gesetz unter anderem vor, Schiffe des Kantons, der Polizei, der Feuerwehr, der Fischereiaufsicht und der «Seerettungsdienste» von der Steuer zu befreien (§ 13a Abs. 2 Bst. c EG BSG). Was unter einem professionellen Seerettungsdienst genau zu verstehen ist, legt die vorliegende Verordnung fest (siehe dazu die Ausführungen zu § 4 Abs. 1).

#### **§ 2 Technische Änderungen**

§ 2 V EG BSG regelt die Besteuerung von Schiffen, an denen während einer laufenden Steuerperiode technische Änderungen vorgenommen werden, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken. Im Vordergrund stehen dabei technische Anpassungen im Bereich der Antriebsmotoren. Gemäss § 13c EG BSG bilden die Schiffslänge in Dezimeter und die Antriebsleistung der Motoren in Kilowatt die Grundlage für die Steuerbemessung. Eine Nachrüstung im Bereich der

---

<sup>1</sup> Finanzwesen – Sparpaket 2018: Gesetzesänderungen, Vorlage Nr. 2720.63 – Laufnummer 15546; vgl. auch Protokoll des Kantonsrats vom 31. August 2017, Ziff. 847, S. 1889 ff.

Antriebsmotoren ist in der Praxis die häufigste steuerwirksame Anpassung. Im Einzelfall sind aber auch Anbauten am Schiff denkbar, die sich auf die Schiffslänge auswirken. Solche steuerwirksamen Änderungen sind dem Strassenverkehrsamt zu melden (§ 2 Abs. 1 V EG BSG).

Abs. 2 der Bestimmung sieht vor, dass meldepflichtige Änderungen gleichbehandelt werden wie ein Schiffswechsel, d.h. wie wenn die Halterin oder der Halter eines immatrikulierten Schiffes dieses exmatrikulieren und gleichzeitig ein neues Schiff immatrikulieren würde. Dabei entspricht das exmatrikulierte Schiff dem Schiff vor der Vornahme der steuerwirksamen technischen Änderungen und das technisch nachgerüstete Schiff dem neu in Verkehr gesetzten Schiff. Wie bei einem Schiffswechsel wird auch bei technischen Änderungen die Steuer für jedes Schiff separat berechnet. Die Steuerperiode richtet sich nach § 13b EG BSG (§ 2 Abs. 2 Satz 2 V EG BSG).

### ***§ 3 Rechnungsstellung***

Gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung werden die Steuerbeträge der Schiffssteuer auf den ganzen Franken auf- oder abgerundet. Diese Regelung ist analog zu derjenigen bei den Strassenverkehrssteuern (vgl. § 7 Abs. 2 Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986 [BGS 751.22]). Als zuständige Vollzugsbehörde für die Erhebung der Schiffssteuern (§ 1 Abs. 1 V EG BSG) kommt dem Strassenverkehrsamt auch die Kompetenz zu, alle mit der Rechnungsstellung zusammenhängenden Einzelheiten wie z.B. den Rechnungsversand festzulegen (§ 3 Abs. 2 V EG BSG).

## **2. Beiträge an den Seerettungsdienst**

### ***§ 4 Seerettungsdienst***

Der Seerettungsdienst ist Sache der Seeufergemeinden. Dabei können sie sich zusammenschliessen, um diese Aufgabe gemeinsam zu lösen (§ 10 Abs. 2 EG BSG). Auf dem Zugersee sind die Einwohnergemeinden Zug, Cham, Hünenberg, Risch und Walchwil für den Seerettungsdienst zuständig, am Ägerisee die Einwohnergemeinden Oberägeri und Unterägeri.

Aktuell haben die Seeufergemeinden des Zugersees den Seerettungsdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ) mittels Leistungsvereinbarungen übertragen. Während des Sommerhalbjahres (April bis September) haben die Gemeinden Cham, Hünenberg und Risch zusätzlich den Verein «Seerettungsdienst Ennetsee» mit dieser Aufgabe betraut. Die Rettungsscrew und die Schiffe stellt der Wasserskiclub Cham (WSC Cham) zur Verfügung. Die Schiffe des WSC Cham sind aber nur während der Zeit, in der die Mitglieder des WSC Cham freiwillig ihre Wassersporttätigkeiten auf dem Zugersee ausüben, für den Seerettungsdienst Ennetsee einsatzbereit. Dazu melden sich die Mitglieder des WSC Cham vorgängig per Funk bei der Einsatzleitzentrale der Zuger Polizei an. Während der übrigen Zeit im Sommer sowie im Winterhalbjahr obliegt die Seerettung auf dem Zugersee ausschliesslich dem Seerettungsdienst der FFZ.

Auf dem Ägerisee haben die Gemeinden Ober- und Unterägeri während des ganzen Jahres mittels Leistungsvereinbarung den Seerettungsdienst Ägerisee mit der Seerettung beauftragt.

Die Alarmierung der jeweils zuständigen Seerettungsdienste erfolgt sowohl für den Zuger- als auch den Ägerisee über die Notrufnummer 117 der Einsatzleitzentrale der Zuger Polizei.

Da gemäss § 13a Abs. 2 Bst. c EG BSG der Seerettungsdienst von der Steuer befreit ist, gilt es zu klären, was genau im Sinne dieser Bestimmung unter einem Seerettungsdienst zu verstehen ist. Andernfalls könnte im Extremfall eine ganze Reihe von Booten mittels ganz unterschiedlichen Formen von Seerettungsdiensten von der Steuerbefreiung profitieren, was nicht Sinn und Zweck der Bestimmung war. Aus diesem Grund definiert § 4 Abs. 1 V EG BSG, was unter einem professionellen Seerettungsdienst zu verstehen ist. Folgende drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein: die jederzeitige Einsatzbereitschaft, das Vorhandensein eines für die

Seerettung geeigneten Motorschiffs mit einer in der Seerettung ausgebildeten Besatzung sowie das Vorliegen des erforderlichen Rettungsmaterials. Dies entspricht in der Regel auch dem, was andere Kantone unter einem offiziellen Seerettungsdienst verstehen.

Auf dem Zugersee erfüllt der Seerettungsdienst der FFZ alle diese Anforderungen. Das Gleiche gilt auch für den Seerettungsdienst Ägerisee der Einwohnergemeinden Ober- und Unterägeri auf dem Ägerisee. Dieser ist ebenfalls das ganze Jahr über einsatzbereit, verfügt über ein eigenes Schiff mit der notwendigen Ausrüstung und Besatzung und über das erforderliche Rettungsmaterial.

Nicht den vorliegenden Anforderungen an einen professionellen Seerettungsdienst entspricht aktuell der WSC Cham, den die Gemeinden Cham, Hünenberg und Risch – neben der FFZ – zusätzlich mit der Seerettung beauftragt haben. Da er grundsätzlich nur im Sommerhalbjahr und auch dann nur während der Zeit, in der die Clubmitglieder freiwillig ihren Wassersportaktivitäten nachgehen, im Einsatz ist, fehlt es dem WSC Cham an der erforderlichen jederzeitigen Einsatzbereitschaft. Aus diesem Grund hat er gestützt auf die vorliegende Definition keinen Anspruch auf Steuerbefreiung.

Abs. 2 der Bestimmung hält in Form einer Aufzählung fest, welche Einwohnergemeinden im Sinne von § 10 Abs. 2 EG BSG als beitragsberechtigte Seeufergemeinden gelten. Dazu gehören am Zugersee die Einwohnergemeinden Zug, Cham, Hünenberg, Risch und Walchwil und am Ägerisee die Einwohnergemeinden Oberägeri und Unterägeri (§ 4 Abs. 2 V EG BSG). Der Kanton kann sich sodann mittels Beitragsentscheiden an den gemeindlichen Kosten des Seerettungsdienstes dieser Gemeinden beteiligen (§ 10 Abs. 3 EG BSG).

#### *§ 5 Bemessungsgrundlage*

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beitragshöhe an den gemeindlichen Seerettungsdienst richtet sich nach der Länge des Seeuferanstosses der beitragsberechtigten Seeufergemeinden. Folgende Meter Seeuferanstoss (Stand: April 2019)<sup>2</sup> sind für die Beitragsberechnung der einzelnen Einwohnergemeinden massgeblich:

Zug:	13 371 Meter
Oberägeri:	12 410 Meter
Unterägeri:	5 613 Meter
Cham:	2 894 Meter
Hünenberg:	926 Meter
Risch:	8 939 Meter
Walchwil:	3 986 Meter.

#### *§ 6 Verfahren*

§ 6 regelt das Verfahren für Beiträge an den Seerettungsdienst. Dabei geht es lediglich um eine allfällige anteilmässige Beitragspauschale an die gemeindlichen Aufwendungen für den Seerettungsdienst und nicht um eine vollständige Kostenübernahme durch den Kanton. Über Beitragsgesuche an den gemeindlichen Seerettungsdienst entscheidet die Sicherheitsdirektion (§ 3 Abs. 3 Bst. h EG BSG). Die berechtigten Seeufergemeinden haben bis spätestens Ende Oktober des Kalenderjahrs der Sicherheitsdirektion ein Gesuch mit den detaillierten Angaben zu den jährlichen Gesamtkosten des Seerettungsdienstes einzureichen (§ 6 Abs. 1 V EG BSG). Grundsätzlich sind die Gemeinden in der Organisation des Seerettungsdienstes frei und können in ihrem Gesuch auch Kosten für solche Seerettungsdienste aufführen, welche nicht den Anforderungen an einen professionellen Seerettungsdienst im Sinne von § 4 Abs. 1 V EG BSG entsprechen. Nicht zu diesen Kosten gehören jedoch die Schiffssteuern. Eine allfällige Steuer-

---

<sup>2</sup> Angaben gemäss E-Mail des Amtes für Grundbuch und Geoinformation des Kantons Zug an das Strassenverkehrsamt Zug vom 9. April 2019.

befreiung für Schiffe des Seerettungsdienstes richtet sich nach § 13 a Abs. 2 Bst. c EG BSG.<sup>3</sup> Im Auftrag der Sicherheitsdirektion prüft das Strassenverkehrsamt die eingereichten Gesuche und unterbreitet der Sicherheitsdirektion einen Vorschlag. Bei der Beurteilung der Gesuche sind insbesondere auch die jeweiligen jährlichen Steuereinnahmen und die gesamten Aufwendungen im Bereich der Schifffahrt zu berücksichtigen (siehe dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu § 7 V EG BSG). Die Sicherheitsdirektion entscheidet bis spätestens Ende Dezember des Kalenderjahrs, ob grundsätzlich ein Beitrag an den Seerettungsdienst geleistet wird und wenn ja, wie dieser auf die berechtigten Einwohnergemeinden verteilt wird (§ 6 Abs. 2 V EG BSG).

Da gemäss § 10 Abs. 3 EG BSG kein Anspruch auf eine Beitragsbeteiligung des Kantons an den gemeindlichen Aufwendungen für den Seerettungsdienst besteht, können die Gemeinden die Ausrichtung eines Beitrags auch nicht auf dem Rechtsmittelweg geltend machen. Soweit aber die Sicherheitsdirektion entscheidet, einen Beitrag zu leisten, haben die Gemeinden Anspruch auf eine willkürfreie Beurteilung ihres Gesuchs. Der Rechtsschutz richtet sich gemäss § 14 EG BSG nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1). Da sich Beitragsentscheide auf kantonales Recht stützen, steht den Gemeinden gegen Beitragsverfügungen der Sicherheitsdirektion innert 20 Tagen nach der Mitteilung des Entscheids die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat offen (§ 40 Abs. 2 i.V.m. § 43 Abs. 1 VRG).

### **3. Verwendung der Schiffssteuern**

#### *§ 7 Verwendungszweck*

Wie dem erläuternden Bericht und Antrag des Regierungsrats zur Teilrevision des EG BSG<sup>4</sup> zu entnehmen ist, sollen aufgrund des engen und klar abgrenzbaren Kreises der Abgabepflichtigen – analog den Regelungen des Strassenverkehrs – die Einnahmen aus den Schiffssteuern soweit erforderlich zur Deckung der Kosten für schifffahrtsrelevante Einrichtungen und insbesondere für die Sicherheit der Seebenutzerinnen und -benutzer aufgewendet werden.<sup>5</sup> Dieser Grundsatz wird in § 7 Abs. 1 V EG BSG präzisiert. Danach werden die Steuereinnahmen insbesondere zur Deckung folgender Kosten verwendet: für geleistete Beiträge an den Seerettungsdienst der Seeufergemeinden (Bst. a), für Aufwendungen an den Sturmwarndienst und an Sturmwarnanlagen (Bst. b) sowie für Kosten im Zusammenhang mit dem Setzen und Entfernen von Schifffahrtszeichen (Bst. c). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Soweit weitere Kosten im Zusammenhang mit der Schifffahrt anfallen, sind diese ebenfalls vorab aus den Steuereinnahmen zu finanzieren. Ein allfälliger Ertragsüberschuss kommt dem allgemeinen Staatshaushalt zu Gute und fliesst in die Staatskasse (§ 7 Abs. 2 V EG BSG).

### **III. Fremdänderungen**

Gemäss dem Bericht und Antrag des Regierungsrats zur Änderung des EG BSG<sup>6</sup> wird die Steuer für den Schiffs-Kollektivausweis neu thematisch korrekt auf Gesetzesstufe in § 13d Abs. 3 EG BSG geregelt und nicht mehr in der Verordnung über die Gebühren im Schiffsverkehr vom 13. Dezember 2005 (BGS 753.11) festgelegt. Aus diesem Grund ist § 1 Abs. 2 Ziff. 5 der Verordnung über die Gebühren im Schiffsverkehr aufzuheben.

---

<sup>3</sup> Betreffend Steuerbefreiung der Schiffe des WSC Cham verweisen wir auf vorstehende Ausführungen zu § 4 V EG BSG.

<sup>4</sup> Finanzwesen – Sparpaket 2018: Gesetzesänderungen, Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017, Ziff. 7.15, S. 23 ff. (Vorlage Nr. 2720.1 – Laufnummer 15376).

<sup>5</sup> a.a.O., S. 24.

<sup>6</sup> a.a.O., S. 26.

Der geltende § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren im Schiffsverkehr sieht eine Gebühr von 150 Franken für den Polizeiauftrag zum Einzug des Schiffsführerausweises vor. Da diese Gebühr – neben den Kosten einer allfälligen Verfügung im Zusammenhang mit dem Entzug des Schiffsführerausweises – in der Praxis nicht zusätzlich erhoben wird und dieser Gebühr in der Folge keinerlei Bedeutung zukommt, ist im Rahmen der vorliegenden Anpassung auch § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren im Schiffsverkehr ersatzlos zu streichen bzw. aufzuheben.

#### **IV. Inkrafttreten**

Seit dem 1. Januar 2019 ist die Teilrevision des EG BSG in Kraft. Seit diesem Jahr besteht für kennzeichnungspflichtige Schiffe im Kanton Zug eine Steuerpflicht. Zur Steuererhebung enthält die vorliegende Verordnung nur einzelne untergeordnete Präzisierungen. Das Strassenverkehrsamt hat deshalb die Steuererhebung auch ohne die vorliegende Verordnung auf dieses Kalenderjahr umsetzen können. Anders sieht es hingegen bei der neu eingeführten Möglichkeit aus, dass sich der Kanton mittels Beiträgen an den gemeindlichen Aufwendungen für den Seerettungsdienst gemäss § 10 Abs. 3 EG BSG beteiligen kann. Die §§ 4 – 6 der Verordnung legen – neben den Voraussetzungen für eine allfällige Kostenbeteiligung, dem Kreis der Beitragsberechtigten und den Bemessungsgrundlagen – insbesondere auch das Verfahren fest: So sieht § 6 Abs. 1 vor, dass die berechtigten Gemeinden spätestens bis Ende Oktober des Kalenderjahrs der Sicherheitsdirektion das Gesuch eingereicht haben müssen. Aus diesem Grund ist die vorliegende Verordnung gleich nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft zu setzen.

#### **V. Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen der Einführung der Steuerpflicht sowie der allfälligen Ausrichtung von Beiträgen an den Seerettungsdienst der Seeufergemeinden wurden bereits im Rahmen des Sparpakets 2018: Gesetzesänderungen dargelegt.<sup>7</sup> Die mit der Steuererhebung verbundenen notwendigen Softwareanpassungen beim Strassenverkehrsamt wurden bereits in der Erfolgsrechnung 2018 berücksichtigt.

Beilage:     Synopsis Verordnungstext

---

<sup>7</sup> a.a.O., S. 27.

**Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt**

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 11. Juni 2019</b>
	<b>Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (V EG BSG)</b>
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf die §§ 3 Abs. 3 Bst. h, 4 Abs. 2 Bst. i, 10 Abs. 3, 13 Abs. 2 und 13a ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988[BGS 753.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	<b>1. Schiffssteuern</b>
	<b>§ 1</b> Zuständigkeit <sup>1</sup> Das Strassenverkehrsamt ist zuständig für die Erhebung der Steuern gemäss § 13a ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt[BGS 753.1]. <sup>2</sup> Es entscheidet auch über die Steuerbefreiung gemäss § 13a Abs. 2 des Einführungsgesetzes[BGS 753.1].
	<b>§ 2</b> Technische Änderungen <sup>1</sup> Am Schiff vorgenommene technische Änderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind dem Strassenverkehrsamt zu melden. <sup>2</sup> Meldepflichtige Änderungen werden einem Schiffwechsel gleichgesetzt. Die Steuerperiode richtet sich nach § 13b des Einführungsgesetzes[BGS 753.1].

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 11. Juni 2019</b>
	<p><b>§ 3</b> Rechnungsstellung</p> <p><sup>1</sup> Die Steuerbeträge werden auf den ganzen Franken auf- oder abgerundet.</p> <p><sup>2</sup> Das Strassenverkehrsamt legt die Modalitäten der Rechnungsstellung fest.</p>
	<p><b>2. Beiträge an den Seerettungsdienst</b></p>
	<p><b>§ 4</b> Seerettungsdienst</p> <p><sup>1</sup> Als Seerettungsdienst gilt, wer jederzeit einsatzbereit ist, über ein geeignetes Motorschiff mit einer in der Seerettung ausgebildeten Besatzung und über das nötige Rettungsmaterial verfügt.</p> <p><sup>2</sup> Beitragsberechtigt sind die Einwohnergemeinden Zug, Oberägeri, Unterägeri, Cham, Hünenberg, Risch und Walchwil.</p>
	<p><b>§ 5</b> Bemessungsgrundlage</p> <p><sup>1</sup> Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Anzahl Meter Seeuferanfloss.</p>
	<p><b>§ 6</b> Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Gesuche für einen Beitrag an die jährlichen Kosten des Seerettungsdienstes sind bis Ende Oktober des Kalenderjahrs der Sicherheitsdirektion einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Sicherheitsdirektion entscheidet spätestens bis Ende Dezember des Kalenderjahrs über die Ausrichtung eines Beitrags.</p>
	<p><b>3. Verwendung der Schiffssteuern</b></p>
	<p><b>§ 7</b> Verwendungszweck</p> <p><sup>1</sup> Die Einnahmen aus den Schiffssteuern werden insbesondere zur Deckung folgender Kosten herangezogen:</p>



<p><b>Geltendes Recht</b></p>	<p><b>[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 11. Juni 2019</b></p>
<p>a) Beiträge an den Seerettungsdienst der Seeufergemeinden;  b) Sturmwarndienst und Sturmwarnanlagen;  c) Setzen und Entfernen von Schifffahrtszeichen.  <sup>2</sup> Der verbleibende Ertrag aus den Schiffssteuern fliesst in die allgemeine Staatskasse.</p>	<p>II.</p>
<p>Der Erlass BGS <u>753.11</u>, Verordnung über die Gebühren im Schiffsverkehr vom 13. Dezember 2005 (Stand 1. Januar 2006), wird wie folgt geändert:</p>	<p>II.</p>
<p><b>§ 1</b>  Gebühren für Schiffs- und Schiffsführerausweise</p> <p><sup>1</sup> Schiffsführerausweise</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausstellung: Fr. 60.–</li> <li>2. Änderungen im Schiffsführerausweis: Fr.25.–</li> <li>3. Duplikat: Fr.40.–</li> <li>4. Internationales Fähigkeitszeugnis (Schiffsführerausweis): Fr.60.–</li> <li>5. Prüfung des Gesuchs um einen Schiffsführerausweis: Fr.50.–</li> </ol> <p><sup>2</sup> Schiffsausweis</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausstellung: Fr. 60.–</li> <li>2. Änderung im Schiffsausweis: Fr. 25.–</li> <li>3. Duplikat: Fr. 40.–</li> <li>4. Versicherungswechsel: Fr. 35.–</li> </ol>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 11. Juni 2019
<p>5. Schiffsausweis für Bootbaugewerbe und gewerbmässigen Handel mit Schiffen und Schiffsmotoren, jährlich: Fr. 300.–</p> <p>6. Eintrag «Haltenwechsel verboten»: Fr. 40.–</p> <p>7. In Schiffsführer- und Schiffsausweisen sind gebührenfrei</p> <p>a) die Einträge von Adressänderungen</p> <p>b) Namensänderungen infolge einer Änderung im Zivilstand</p>	<p>5. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 5</b> Administrativmassnahmen</p> <p><sup>1</sup> Verfahrenskosten nach Aufwand: Fr. 150.– bis Fr. 700.–</p> <p><sup>2</sup> Polizeiauftrag zum Einzug des Schiffsführerausweises: Fr. 150.–</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderung tritt nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft [Inkrafttreten am ...].</p>
	<p>Zug, ...</p> <p>Regierungsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Landammann Stephan Schleiss</p> <p>Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>